



# HEUTE SCHON AN MORGEN DENKEN

---

Vorsorgevollmacht · Patientenverfügung · Testament

# INHALTSVERZEICHNIS

**Ihr Weitblick schafft Sicherheit** **Seite 4**

**Die Patientenverfügung** **Seite 6**

*Nur die Patientenverfügung ist verbindlich* *Seite 7*

*Arten der Patientenverfügung* *Seite 8*

*Verbindliche Patientenverfügung* *Seite 8*

*Beachtliche Patientenverfügung* *Seite 8*

*Klarheit gewinnen, Verantwortung übernehmen* *Seite 9*

*So wird eine Patientenverfügung errichtet* *Seite 10*

**Die Vorsorgevollmacht** **Seite 12**

*Wer eignet sich als Vorsorgebevollmächtigter?* *Seite 13*

*Wie können Sie eine Vorsorgevollmacht erstellen?* *Seite 14*

*Wirksamwerden* *Seite 15*

*Widerruf/Erlöschen* *Seite 15*

*Pflichten des Bevollmächtigten* *Seite 16*

*Übergangsregelung zur alten Rechtslage – „alte  
Vorsorgevollmacht“* *Seite 16*

**Das Testament** **Seite 18**

*Was dürfen Sie überhaupt vererben?* *Seite 19*

*Erbschaft oder Vermächtnis?* *Seite 20*

*Die gesetzliche Erbfolge oder: Wann Sie ein Testament brauchen* *Seite 21*

*Wer hat Anspruch auf den gesetzlichen Pflichtteil?* *Seite 23*

*Änderungen bei der Grunderwerbssteuer* *Seite 24*

*Die Erbschaftssteuer* *Seite 25*

*Welche Formen eines Testamentes gibt es?* *Seite 27*

*So machen Sie ein mündliches Testament* *Seite 27*

*So errichten Sie ein eigenhändiges Testament* *Seite 28*

*So erstellen Sie ein fremdhändiges Testament* *Seite 31*

*So machen Sie ein öffentliches Testament* *Seite 33*

*So richten Sie ein Vermächtnis ein* *Seite 34*

*Wie ändert man ein Testament?* *Seite 35*

**Checkliste zur Erbmasse** **Seite 36**

**Ein Testament für die Umwelt** **Seite 38**

*Gemeinsam für eine vielfältige Zukunft* *Seite 39*

*Die biologische Vielfalt bewahren* *Seite 41*

*Stopp der Wilderei* *Seite 42*

*Wälder schützen und renaturieren* *Seite 43*

*Die Überfischung der Meere stoppen* *Seite 44*

*Die letzten Flüsse in den Alpen schützen* *Seite 45*

*Wildnis für die Natur – Wildnis für den Menschen* *Seite 46*

*Den Klimawandel bremsen* *Seite 46*

# IHR WEITBLICK SCHAFFT SICHERHEIT



© A. ZEDNICEK / WWF

## LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER!

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament sind wertvolle Werkzeuge, die Ihnen die Möglichkeit geben, vorzusorgen: zum einen für sich und die Menschen, die Ihnen nahestehen. Und zum anderen für die Welt, in der die Generationen nach Ihnen heranwachsen und leben.

Nicht nur Senioren, sondern auch jüngere Menschen – vor allem wenn sie Verantwortung für andere tragen – sind gut beraten, sich rechtzeitig damit zu befassen, was geschieht, wenn sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können oder nicht mehr da sind.

In dieser Broschüre erläutern wir Ihnen, warum Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten so wichtig sind und wie Sie sie verfassen können. Außerdem erfahren Sie, was Sie bei einem Testament beachten müssen, wie der Gesetzgeber die Erbfolge regelt, welche Änderungen im Erbrecht 2017 umgesetzt werden und wie sich eine Erbschaft beispielsweise auch steuerlich auswirkt. Zudem informieren wir Sie, wie Sie mit Ihrem Vermächtnis oder Erbe unsere Arbeit unterstützen und so einen bleibenden Beitrag zur Erhaltung der Natur leisten können.



wurde der WWF in der Schweiz gegründet. Seitdem setzen wir uns auf der ganzen Welt für den Schutz bedrohter Arten und einzigartiger Naturparadiese ein.

Immer mehr Menschen bedenken den WWF mit Vermächtnissen und Erbschaften. Wir sehen es als unsere Pflicht, die uns anvertrauten Mittel mit besonderer Sorgfalt zu verwenden – unabhängig von ihrer Höhe. Vielleicht kostet es Sie erst einmal Überwindung, sich mit diesen Dingen zu befassen. Aber als Lohn winkt die Gewissheit, dass Sie alles getan haben, was getan werden kann und muss – und dass alles so geordnet ist, wie Sie es wollen.

Testamentsspenden sind für den WWF Österreich ein wichtiger Baustein zur Finanzierung seiner Naturschutzprojekte. Auf den Seiten 38 bis 46 haben wir zusammengefasst, wo wir uns national und international täglich dafür einsetzen, die Natur in all ihrer Vielfalt zu bewahren.

Nehmen Sie sich Zeit, Ihren Nachlass zu regeln, versuchen Sie Abstand von der Hektik des Tages zu finden und schreiben Sie das nieder, was Sie für sich und andere wollen und wünschen. Sie werden vielleicht erstaunt sein, doch rechtzeitig ein Testament zu machen und vorzusorgen, erleichtert und schafft Raum für andere Dinge.

**Für Fragen, die wir Ihnen mit unserer Broschüre nicht beantworten können, stehen wir Ihnen sehr gerne telefonisch zur Verfügung.**

Herzlichst, Ihre



**Gabriela Mossannan-Mozaffari**

Betreuung Legate und Testamente  
01/488 17-263 bzw. 0676/834 88-263

Fax: 01/488 17-277

E-Mail: gm@wwf.at

[www.wwf.at/testament](http://www.wwf.at/testament)

Ärzte sind grundsätzlich dazu verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um einen Patienten am Leben zu erhalten. Jeder Mensch hat das Recht, selbst darüber zu bestimmen, welche medizinischen Maßnahmen für ihn ergriffen oder unterlassen werden sollen. Was aber, wenn er dazu nicht mehr in der Lage ist?

## NUR DIE PATIENTENVERFÜGUNG IST VERBINDLICH

Viele Menschen vertrauen darauf, dass im Notfall ihr Partner oder ihre Kinder den Ärzten mitteilen werden, wie sie selbst in Grenzsituationen behandelt und versorgt werden wollen. Doch bei volljährigen Patienten sind die Anordnungen von Angehörigen, Freunden oder Kollegen für das medizinische Personal im Regelfall nicht bindend – es sei denn, die Betroffenen selbst haben diese Wünsche in einer Patientenverfügung niedergelegt, die ihren Willen juristisch eindeutig zum Ausdruck bringt.

Eine wichtige Voraussetzung für eine Patientenverfügung ist, dass die Patientin/der Patient bei der Errichtung einsehens- und urteilsfähig ist. Das bedeutet, die Person muss den Grund und die Bedeutung einer abgelehnten Behandlung einsehen und ihren Willen entsprechend bestimmen können. Die Patientenverfügung kann nur durch die Person selbst, nicht aber durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter abgeschlossen werden.

**Eine Patientenverfügung hilft Ihren Angehörigen, Betreuern und Ärzten, in Ihrem Sinn zu handeln.**

# DIE PATIENTENVERFÜGUNG

*Wenn Sie selbst darüber entscheiden wollen, wie Sie medizinisch behandelt werden wollen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr äußern können, dann sollten Sie eine Patientenverfügung verfassen.*

**Eine Patientenverfügung hilft Ihren Angehörigen, Betreuern und Ärzten, in Ihrem Sinn zu handeln.**

## ARTEN VON PATIENTENVERFÜGUNGEN

Es können verbindliche und beachtliche Patientenverfügungen abgeschlossen werden. Bei einer beachtlichen Patientenverfügung muss sich die Ärztin/der Arzt nicht unbedingt an die Erklärung halten. Der Wunsch der Patientin/des Patienten muss aber in die ärztliche Entscheidung einfließen. Die verbindliche Patientenverfügung hingegen lässt der Ärztin/dem Arzt keinen Entscheidungsspielraum – die beschriebene Behandlung muss unterbleiben.

### VERBINDLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

Für eine verbindliche Patientenverfügung bestehen strenge formale Vorschriften. Vor der Errichtung muss eine ärztliche Aufklärung erfolgen und dokumentiert werden. Die Errichtung selbst muss vor einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, einer Notarin/einem Notar oder einer rechtskundigen Mitarbeiterin/einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenrechtsanwaltschaft erfolgt sein. Eine verbindliche Patientenverfügung gilt für den Zeitraum von fünf Jahren und muss vor dem Ablauf erneuert werden. Sie kann auch jederzeit widerrufen werden.

### BEACHTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

Werden nicht alle Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt, gilt sie als beachtliche Patientenverfügung. Sie ist umso mehr von der Ärztin/vom Arzt zu berücksichtigen, je mehr Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung gegeben sind.

## KLARHEIT GEWINNEN, VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Das Formulieren einer Patientenverfügung setzt voraus, dass Sie sich intensiv mit Krankheit und Tod sowie Ihren damit verbundenen Ängsten, Wünschen und Werten auseinandersetzen. Wollen Sie, dass auf jeden Fall alles medizinisch Mögliche für Sie getan wird? Oder fürchten Sie eher, dass man Sie auch in hoffnungsloser Lage nicht sterben lässt?

Es ist nicht einfach, solche existenziellen Fragen zu durchdenken und daraus Entscheidungen abzuleiten. Denn damit übernehmen Sie unter Umständen selbst die Verantwortung dafür, durch Behandlungsverzicht Ihr Leben zu verkürzen – aber auch dafür, ein Weiterleben unter ausweglosen Bedingungen zu verhindern.

Wichtig ist daher, sich genau zu informieren. Fragen Sie Ihren Hausarzt, welche Situationen häufig auftreten und wie sich bestimmte medizinische Maßnahmen auswirken. Zusätzlich können Sie auch mit Mitarbeitern von Hospizen und Pflegediensten, Vertretern Ihrer Glaubensgemeinschaft, Verwandten und Freunden sprechen.

## SO WIRD EINE PATIENTENVERFÜGUNGEN ERRICHTET

Um sich über die Möglichkeit der Patientenverfügung ausführlich zu informieren, bieten die Patientenanwaltschaften eine telefonische oder persönliche Erstberatung. Sie stellen auch Infomaterial und ein Formular für die Erstellung einer Patientenverfügung bereit.

Ein wichtiger Schritt ist die umfassende ärztliche Aufklärung. Dabei prüft und dokumentiert die Ärztin/der Arzt des Vertrauens die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Patientin/des Patienten und informiert über die Auswirkungen der Patientenverfügung auf die medizinische Behandlung. Gemeinsam werden die abgelehnten Behandlungsmaßnahmen so konkret wie möglich beschrieben. Für diese Leistung verrechnet die Ärztin/der Arzt ein Honorar, das privat zu bezahlen ist. Bei der Suche nach einer Ärztin/einem Arzt für die Aufklärung können die Landesärztekammern unterstützen.

In einem nächsten Schritt muss die verbindliche Patientenverfügung rechtlich von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, einer Notarin/einem Notar (beide gegen Honorar) oder einer rechtskundigen Mitarbeiterin/einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenanwaltschaft (kostenlos) bestätigt werden.

Aus einer mitgeführten Hinweiskarte kann das Gesundheitspersonal im Anlassfall entnehmen, dass eine Patientenverfügung errichtet wurde und wo diese hinterlegt wurde.

**Hinweis Patientenverfügungsregister:** Patientenverfügungen können auch im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR) und im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte gegen eine Gebühr registriert werden. Dieses Register wird von der Österreichischen Notariatskammer in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt. Spitäler können rund um die Uhr Einsicht nehmen.

Damit sichergestellt ist, dass Ihre Anordnungen auch befolgt werden, sollten Sie zusätzlich eine Vorsorgevollmacht erteilen.



# DIE VORSORGEVOLLMACHT

*Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie selbst, wer an Ihrer Stelle entscheidet und handelt, wenn es notwendig wird.*



Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie das Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen und im Vorhinein festlegen, wer als Bevollmächtigter für Sie entscheiden und Sie vertreten soll. Dies betrifft den Fall eines zukünftigen Verlusts der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit. Derartige Situationen können z.B. bei einer Demenzerkrankung oder bei längerer Bewusstlosigkeit entstehen.

## WER EIGNET SICH ALS VORSORGEBEVOLLMÄCHTIGTER?

Die bevollmächtigte Person muss das 18. Lebensjahr erreicht haben und entscheidungsfähig sein.

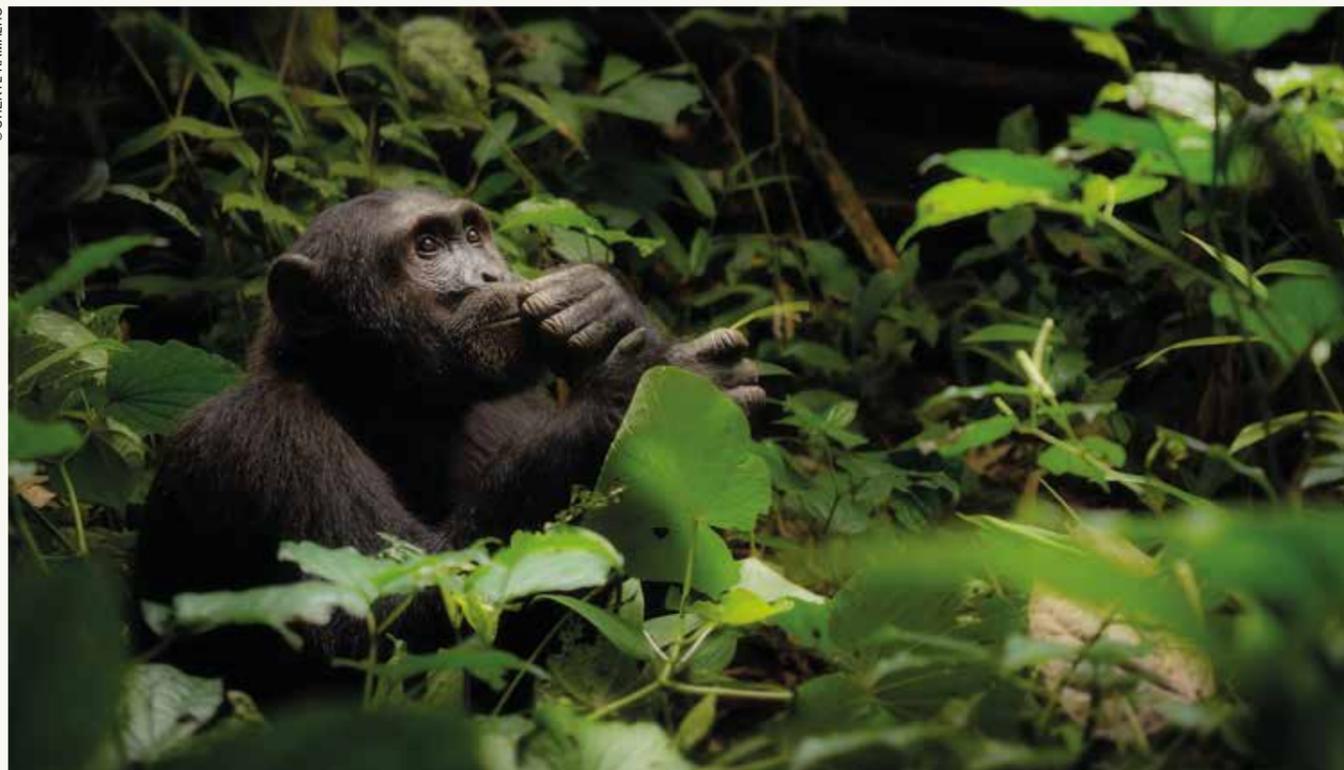
Folgende Personen dürfen nicht eingesetzt werden:

- eine Person, von der nicht zu erwarten ist, dass sie das Wohl des Vollmachtgebers fördern wird (etwa wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung);
- eine Person, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer vergleichbar engen Beziehung zu einer Einrichtung steht, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird (z.B. Krankenanstalt, Heim, etc);
- eine Person, die bereits 15 Vorsorgevollmachten übernommen hat.

## WIE KÖNNEN SIE EINE VORSORGEVOLLMACHT ERSTELLEN?

Damit eine Vorsorgevollmacht gültig ist, muss sie vom Vollmachtgeber höchstpersönlich, schriftlich vor einem Rechtsanwalt, Notar oder (in rechtlich einfacheren Fällen) Erwachsenenenschutzverein errichtet werden. Gibt es bestimmte Vermögenswerte oder sind für die Errichtung besondere Rechtskenntnisse notwendig, dann kann die Vorsorgevollmacht nur bei Vertreterinnen/Vertretern der Rechtsberufe (Notariat, Anwaltschaft) errichtet werden. Darüber hinaus ist die Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) einzutragen.

Zur gerichtlichen Kontrolle kommt es im Wesentlichen nur, wenn zwischen Vertreter und Vertretenem keine Einigung in Bezug auf medizinische Behandlungen besteht und bei einer dauerhaften Wohnortänderung ins Ausland.



© CHERYL RAMALHO

## WIRKSAM WERDEN

Der Vorsorgebevollmächtigte erlangt seine Vertretungsmacht erst, wenn

1. der Vorsorgefall (= Wegfall der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers) eintritt und
2. der Eintritt des Vorsorgefalls im ÖZVV eingetragen ist.

Der Eintritt des Vorsorgefalles ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

## WIDERRUF/ERLÖSCHEN

Eine Vorsorgevollmacht erlischt durch den Tod der vertretenen Person oder eine gerichtliche Entscheidung und ist somit aus dem ÖZVV zu löschen.

Sie kann aber – selbst nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit der vertretenen Person - jederzeit widerrufen/gekündigt werden.

Damit der Widerruf/die Kündigung wirksam wird, ist er im ÖZVV einzutragen.

## PFLICHTEN DES BEVOLLMÄCHTIGTEN

Der Bevollmächtigte hat bei der Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers laut Bevollmächtigungsvertrag zu entsprechen, aber auch seinen nach Eintritt des Vorsorgefalles getätigten Willensäußerungen, sofern sie dem Wohl des Vollmachtgebers dienen.

Darüber hinaus ist der Vorsorgebevollmächtigte zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Gegenüber bestimmten nahen Angehörigen und Einrichtungen bestehen Ausnahmen.

## ÜBERGANGSREGELUNG ZUR ALTEN RECHTS-LAGE – „ALTE VORSORGEVOLLMÄCHTEN“

Bis zum 30.06.2018 wirksam errichtete („alte“) Vorsorgevollmachten behalten ihre Gültigkeit. Tritt der Vorsorgefall allerdings erst nach dem 30.06.2018 ein, ist er auch bei diesen „alten“ Vorsorgevollmachten in das ÖZVV einzutragen.

Wurde eine solche „alte“ Vorsorgevollmacht vor dem 30.06.2018 freiwillig im ÖVZZ eingetragen, wird sie so behandelt, als wäre die Registrierung erst nach dem 30.06.2018 erfolgt.

Bei bereits wirksamen „alten“ Vorsorgevollmachten, die nicht im ÖVZZ eingetragen wurden, bleibt die Vertretungsmacht weiterhin – auch ohne Eintragung – bestehen.

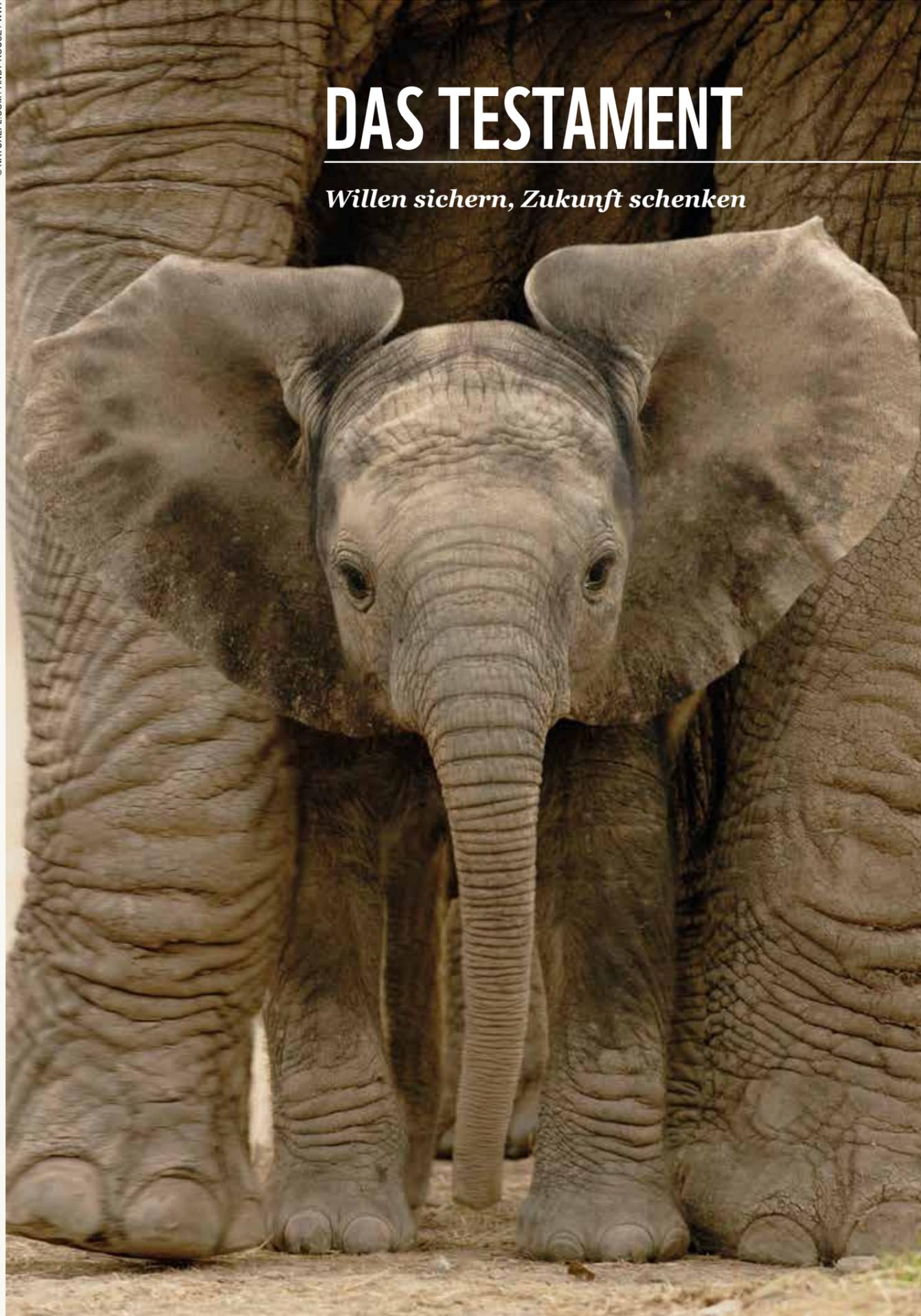
Gerne können Sie sich für Vorlagen zur Vorsorgevollmacht auch direkt an uns wenden.

Das Formular für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht können Sie über die Website des Justizministeriums herunterladen [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)



# DAS TESTAMENT

*Willen sichern, Zukunft schenken*



Den Wenigsten fällt es leicht, über das eigene Testament nachzudenken. Gleichzeitig sollte es uns aber ein Anliegen sein, ein Testament zu verfassen. Denn damit entscheiden wir selbst und nicht etwa der Gesetzgeber, was mit unserem Vermögen – egal ob groß oder klein – nach unserem Tod passiert. So können wir noch zu Lebzeiten darüber verfügen, wie unser Vermögen weiterwirken soll.

Vor allem anderen ist es wichtig, die eigene Familie gut versorgt zu wissen. Und auch Freunde und weiter entfernte Verwandte, die einem nahe stehen, können begünstigt werden. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die möglicherweise nicht vollständig Ihrem Willen entspricht.

## WAS DÜRFEN SIE ÜBERHAUPT VERERBEN?

Grundsätzlich können Sie persönliches Eigentum wie etwa Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen vererben. Ebenfalls vererblich sind Ansprüche aus Ablebens- und Unfallversicherungen, die keinen Begünstigten nennen, sowie Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche. Weiters lassen sich auch Schulden und Forderungen im Nachlass regeln. Man nennt dies private Rechte. Davon ausgeschlossen sind jedoch spezifische Rechte wie Namensrecht, Erziehungsberechtigung für Kinder, Anspruch auf Leibrente und Ähnliches.

Nicht vererblich sind bestimmte an die Person des Berechtigten gebundene Rechte und Pflichten wie etwa Wohnrecht, Gewerbeberechtigungen, Unterhaltsansprüche oder Vorkaufsrechte.

Höchstpersönliche Rechte und Pflichten enden mit dem Tod der betreffenden Person und gehören nicht zum Nachlass. Ein offener Kredit aber ist keine höchstpersönliche Angelegenheit, deshalb kann man sehr wohl Schulden erben.

Bei einer unbedingten Erbantrittserklärung haftet der Erbe daher für sämtliche Schulden auch mit dem eigenen Vermögen. Anders ist das im Fall des bedingten Erbantritts. Hier wird der Wert des Erbes von Sachverständigen eruiert. Der Vorteil in diesem Fall ist aber, dass man für etwaige Schulden nur mit dem Erbe haftet. Wenn der Verstorbene also 300.000 Euro Schulden hatte und nur 100.000 Euro hinterlässt, steigt der Erbe mit null aus, da die 100.000 Euro für die Schuldentilgung verwendet werden. Vor allem in Fällen, in denen man den Verstorbenen nicht so gut gekannt hat, sollte man das Erbe nur bedingt annehmen.

## ERBSCHAFT ODER VERMÄCHTNIS?

Setzen Sie in Ihrem Testament eine Person als Erben ein, so bestimmen Sie Ihren Rechtsnachfolger. Das heißt: Ihr Erbe übernimmt Ihre Rechte und Pflichten. Er erbt Ihr Eigentum, Ihr Vermögen, aber auch Ihre Verpflichtungen, wie z. B. Schulden.

Setzen Sie mehrere Personen zu Ihren Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft, die nur gemeinschaftlich über den Nachlass und das Erbe entscheiden kann. Daher sollten Sie in diesem Fall eventuell auch einen Testamentsvollstrecker benennen.

Möchten Sie aber einem Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation etwas ohne weitere Verpflichtungen hinterlassen, dann ist das Vermächtnis der richtige Weg.



© MARTIN HARVEY / WWF

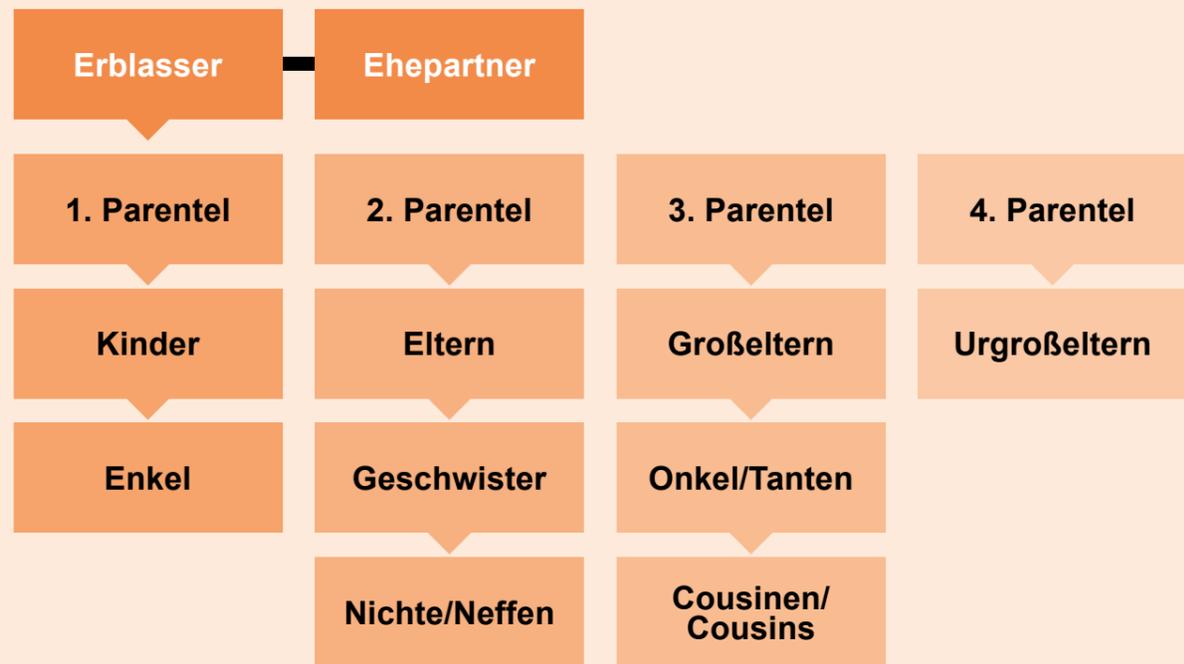
## DIE GESETZLICHE ERBfolge ODER WANN SIE EIN TESTAMENT BRAUCHEN

Der Gesetzgeber regelt, wer im Todesfall erbt, sofern kein Testament vorliegt. Dies nennt man die gesetzliche Erbfolge. Wenn Sie also kein Testament verfassen oder das Testament ungültig ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie regelt, wer aus dem Nachlass erbt und welchen Anteil die nächsten Angehörigen erhalten.

Wenn Sie Ihren Nachlass nur unter Ihren Angehörigen verteilen möchten, reichen diese Regelungen oft aus. Doch immer dann, wenn Sie Ihr Eigentum – gleich, ob es viel oder wenig ist – anders verteilen möchten, als es Ihnen der Gesetzgeber vorgibt, müssen Sie dies in einem Testament regeln. Das ist zum Beispiel immer dann sinnvoll, wenn Sie einen anderen, Ihnen nahestehenden Menschen bedenken möchten. Oder wenn Sie Ihr jahrelang gelebtes soziales Engagement über Ihre Lebenszeit hinaus fortsetzen wollen. Denn ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft!

Für die gesetzliche Erbfolge ist der Verwandtschaftsgrad der Angehörigen wesentlich, es wird zwischen Linien beziehungsweise Parentelen unterschieden:

<b>I. Linie</b>	eigene Kinder und deren Nachkommen (Enkelkinder). Dazu zählen auch adoptierte Kinder und uneheliche Kinder - bei letzteren vorausgesetzt die uneheliche Vaterschaft wurde durch Gerichtsurteil oder Vaterschaftsanerkenntnis festgestellt.
<b>II. Linie</b>	Eltern und deren Nachkommen (Geschwister, Neffen und Nichten)
<b>III. Linie</b>	Großeltern und deren Nachkommen (Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen)
<b>IV. Linie</b>	Urgroßeltern (ohne Nachkommen)



Die mit der Verstorbenen/dem Verstorbenen verschwägerten Personen haben kein gesetzliches Erbrecht. Das Gleiche gilt für unverheiratete Lebensgefährten bzw. jene ohne eingetragene Partnerschaft. Bei Alleinstehenden ohne Blutsverwandte geht das Erbe vollständig an den Staat.

## WER HAT ANSPRUCH AUF DEN GESETZLICHEN PFLICHTTEIL?

**Seit 1.1. 2017 sind nur noch die Nachkommen des Erblassers/der Erblasserin sowie der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteilsanspruch der Eltern entfällt zur Gänze.**

Die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern wurde am 1.1. 2017 erweitert. Ein fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, über einen längeren Zeitraum (20 Jahre) soll dafür ein ausreichender Grund sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Auszahlung des Pflichtteils gestundet werden. Ist der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen auf den Todesfall oder durch Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers/der Erblasserin ausreichend gedeckt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Geldpflichtteilsanspruch bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Dessen Erfüllung kann er nicht sofort mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin, sondern ein Jahr danach fordern. Zusätzlich kann der Pflichtteil auf Anordnung des Erblassers/der Erblasserin oder auf Verlangen des belasteten Erben für die Dauer von fünf Jahren, in besonderen Fällen auf max. 10 Jahre gestundet werden. Das heißt, dass der Pflichtteil auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden kann.

Sollten Sie noch spezielle Fragen bezüglich der gesetzlichen Erbfolge haben, wenden Sie sich diesbezüglich am besten an Ihren Notar.

# ÄNDERUNGEN BEI DER GRUNDERWERBSSTEUER

Seit 1.1.2016 wird bei Erbschaften und Schenkungen der (höhere) Verkehrswert der Liegenschaft herangezogen und nicht mehr der dreifache Einheitswert.

Der Steuersatz wurde bei Beträgen (Verkehrswerten) über 400.000 Euro von 2 auf 3,5% erhöht, zwischen 250.000 und 400.000 Euro liegt dieser bei 2% und bei Werten unter 250.000 Euro sinkt der Satz von 2 auf 0,5%. Ausnahmen gibt es in der Land- und Forstwirtschaft, wo weiter die Berechnung via Einheitswert gilt. Im Normalfall wird die Abwicklung der Grunderwerbssteuer durch den mit der Abwicklung des zugrundeliegenden Geschäftes beauftragten Notar bzw. Rechtsanwalt erfolgen.

Tabelle zum neuen Stufentarif berechnet nach Verkehrswert

Verkehrswert	Steuersatz
von 0 bis 250.000 Euro	0,5%
von 250.001 bis 400.000 Euro	2,0%
über 400.000 Euro	3,5%

*Bsp.: Bei Schenkung eines Grundstückes an ein Kind mit einem Einheitswert von 50.000 Euro und einem Verkehrswert von 500.000 Euro erhöht sich die Grunderwerbsteuer von bisher 3.000 Euro (2 % von 150.000 Euro = dreifacher Einheitswert) auf 7.750 Euro. Der neue Wert wird wie folgt berechnet:*

0,5 % von 250.000 Euro	1.250 €
2,0 % von 150.000 Euro	3.000 €
3,5 % von 100.000 Euro	3.500 €
<b>500.000 Euro</b>	<b>7.750 €</b>

Bei Schenkungen und testamentarischen Übertragungen von Grundstücken und Immobilien an gemeinnützige Organisationen entfällt sowohl die Grunderwerbsteuer als auch die Grundbucheintragungsgebühr. Diese Regelung gilt auch bei Spenden von Immobilien und Grundstücken.

## DIE ERBSCHAFTSSTEUER

Seit dem 1. August 2008 fällt keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer mehr an. Bei Erbschaften oder bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkungen) von Grundstücken ist weiterhin die Grunderwerbsteuer zu entrichten. Gemeinnützige Organisationen wie der WWF sind von der Grunderwerbsteuer seit 1.1. 2016 befreit. Das Erbe dient zu 100 Prozent der guten Sache.



© MARTIN HARVEY / WWF

## WELCHE FORMEN EINES TESTAMENTES GIBT ES?

**Sollten Sie sich nun entschlossen haben, den Nachlass zu regeln, so haben Sie folgende Möglichkeiten, ein Testament aufzusetzen:**

- ein mündliches Testament
- ein eigenhändiges Testament
- ein fremdhändiges Testament
- ein öffentliches Testament – vor Gericht oder Notar

## SO MACHEN SIE EIN MÜNDLICHES TESTAMENT

Eine solche mündliche letzte Anordnung muss auf Verlangen durch die übereinstimmenden Aussagen der zwei Zeugen bzw. Zeuginnen bestätigt werden. Ist dies nicht der Fall, ist diese Erklärung des letzten Willens ungültig.

**Achtung:**  
Ein mündliches Testament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit!

Nur wenn Lebensgefahr oder die Gefahr des Verlustes der Testierfähigkeit besteht, kann man nach der letzten Änderung des Erbrechtes auch künftig vor zwei nicht erbberechtigten Zeugen bzw. Zeuginnen ein mündliches Testament errichten. Zum Beispiel nach einem schweren Unfall bei zwei Rettungsleuten, in Bergnot durch Zuruf an zwei Bergkameraden bzw. Bergkameradinnen oder knapp vor einer Notoperation.

Doch damit ein mündliches Testament gültig ist, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das mündliche Testament muss vor mindestens zwei Zeugen erklärt werden. Die zwei Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein.
- Die Zeugen müssen wissen, dass jetzt ein Letzter Wille bekundet wird.
- Mindestens zwei der Zeugen müssen im Streitfall das mündliche Testament beidnen können.



## SO ERRICHTEN SIE EIN EIGENHÄNDIGES TESTAMENT

Ein rechtswirksames Testament können Sie auch jederzeit selbst errichten, indem Sie folgende Formvorschriften beachten:

- Das gesamte Testament muss mit eigener Hand geschrieben sein.
- Das Testament muss von Ihnen auf der letzten Seite unterschrieben sein. Ist nur die erste Seite unterschrieben, gelten die folgenden Seiten nicht.
- Es sollte Datum und Ort der Errichtung enthalten.
- Es muss festhalten, wer Erbe sein soll.
- Es sind keine Zeugen notwendig.

Es sollte mit dem vollen Namen unterschrieben werden, wobei im Gesetz lediglich gefordert wird, dass über die Identität des Testamentsverfassers oder der Testamentsverfasserin kein Zweifel besteht. Es genügt also auch beispielsweise die Unterschrift „Euer Vater“. Ein Handzeichen oder eine Stampiglie genügen nicht. Etwaige Ergänzungen müssen nochmals unterschrieben werden.



**Unser Hinweis:** Es ist zu empfehlen, dem eigenhändigen Text auch ein Datum anzufügen, das später im Verlassenschaftsverfahren von Bedeutung sein kann (etwa wenn mehrere, widerstreitende Testamente vorliegen).

Mit diesen Formvorschriften soll erreicht werden, dass Ihr letzter Wille geschützt vor Manipulationen klar und eindeutig zum Ausdruck kommt. Dabei haben Sie bei der Abfassung Ihres Testaments freie Gestaltungsmöglichkeiten und können all jene Menschen und Institutionen berücksichtigen, die Sie bedenken möchten.



Ein erster guter Schritt zu einem sicheren Testament ist zu überlegen, was alles zu Ihrem Vermögen gehört. Als kleine Hilfe haben wir Ihnen in dieser Broschüre eine Checkliste beigelegt, die Ihnen bei der Ermittlung Ihres Vermögens gute Dienste leistet (siehe Seite 32).

Das eigenhändige Testament können Sie bei den Personaldokumenten aufbewahren, es kann aber auch gegen eine geringe Gebühr bei einem Notar bzw. einer Notarin oder einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin hinterlegt werden.

Zu empfehlen ist in jedem Fall die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer. Im Zentralen Testamentsregister werden nicht der Inhalt des Testaments, sondern nur die persönlichen Daten des Testamentserrichters oder der Testamentserrichterin und das Datum der Testamentserrichtung registriert.

Im Sterbefall fragt der zuständige Notar oder die zuständige Notarin bei diesem Register an, bekommt dort die Auskunft, wo das Testament hinterlegt ist, und kann es sich schicken lassen. Auf jeden Fall kann so verhindert werden, dass jemand, der das Testament findet und inhaltlich damit nicht einverstanden ist, dieses unterschlägt.

Hier ein Beispiel für ein handschriftlich verfasstes Testament:

*Mein Testament*

*Ich, Max Maier, geboren am 11.12.1964, wohnhaft Dorfstraße 2, A-1150 Wien, bestimme:*

- 1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.*
- 2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:*
  - Meine Nichte Renate Maier, wohnhaft Mondstraße 3, A-1130 Wien*
  - Der Umweltverband WWF Österreich, Ottakringer Straße 114-116, A-1160 Wien.*

*Wien, am 12.10.2009*

*Max Maier*

## SO ERSTELLEN SIE EIN FREMDHÄNDIGES TESTAMENT

- Der Erblasser muss sein fremdhändiges Testament eigenhändig unterfertigen. Er muss durch einen eigenhändig geschriebenen Zusatz auf dem Testament ausdrücklich erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthalte (Nuncupatio).
- Die erforderlichen drei Testamentszeugen müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn der Erblasser das Testament unterzeichnet und bekräftigt.
- Die Zeugen müssen durch Nennung von Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Adresse identifizierbar sein.
- Die Zeugen müssen auf dem Testament mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz unterschreiben, der auf die Zeugeneigenschaft hinweist.
- Bei den Testamentszeugen soll das Mindestalter bei Errichtung eines Nottestaments 14 Jahre (bisher 18 Jahre) betragen.

Sollten es Ihnen aus besonderen Gründen nicht möglich sein, Ihr Testament mit eigener Hand zu schreiben, so achten Sie auf folgende Formvorschriften:

- Das Testament selbst kann mit einer Schreibmaschine, mit einem PC oder auch handschriftlich von einer dritten Person verfasst sein.

Als Zeugen oder Zeuginnen kommen **nicht** in Betracht:

- Personen unter 14 Jahren
- Blinde, Taube, Stumme
- Personen, die die Sprache, in der das Testament verfasst wurde, nicht verstehen
- „Befangene“ Zeugen und Zeuginnen: Personen, die mit dem durch das Testament Begünstigten oder der durch das Testament Begünstigten verwandt oder verschwägert oder beispielsweise Organe einer durch das Testament begünstigten Organisation sind

Beispiel für ein fremdhändig verfasstes Testament:

#### Mein Testament

Ich, Max Maier, geboren am 11.10.1954, wohnhaft Schloßgasse 2, A-1220 Wien, bestimme:

1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.
2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:
  - Meine Gattin Monika Schuster, wohnhaft Schloßgasse 2, A-1220 Wien
  - Der Umweltverband WWF Österreich, Ottakringer Straße 114-116, A-1160 Wien.

Dieses Testament ist mein letzter Wille.

Wien, am 12.10.2009

*Max Maier*

Als ersuchte Testamentszeugin:

*Daniela Lehming, geb. am 17.05.1975*  
1070 Wien, Radgasse 11

Als ersuchter Testamentszeuge:

*Hervig Landman, geb. am 09.10.1968*  
2325 Brunn/Gebirge, Herandom Str. 1

Als ersuchte Testamentszeugin:

*Sylvia Klawina, geb. am 11.03.1980*  
1120 Wien, Lederergasse 25

## SO MACHEN SIE EIN ÖFFENTLICHES TESTAMENT

Eine der sichersten Möglichkeiten, seinen letzten Willen festzulegen, ist ein öffentliches Testament. Diese Form des Testaments können Sie vor jedem Gericht oder bei jedem Notar durch eine mündliche Erklärung oder durch die Übergabe einer Urkunde errichten. Sie können sowohl bei einem Notar Ihrer Wahl als auch bei Gericht Ihren letzten Willen mündlich zu Protokoll geben – oder eine von Ihnen vorher angefertigte Urkunde mitnehmen und vor dem Notar eigenhändig unterschreiben. Dabei braucht dieses Dokument nicht unbedingt eigenhändig von Ihnen geschrieben zu sein, sehr wohl aber muss es persönlich unterzeichnet werden. Dieses Testament wird dann bei Gericht hinterlegt oder vom Notar in Verwahrung genommen. Es sind zwei Zeugen notwendig.

Der Vorteil eines vom Notar oder Gericht erstellten Testaments liegt in seiner fachkundigen Erstellung. Damit sind Fälschungen ausgeschlossen, und Ihr letzter Wille ist klar und rechtsgültig dargelegt. Zudem wird sichergestellt, dass nach Ihrem Ableben das Testament aufgefunden wird und die Erben Nachricht von dessen Inhalt erhalten.



**Unser Hinweis:** Besonders wenn Sie eine gemeinnützige Organisation in Ihrem Testament bedenken wollen, ist die Form eines öffentlichen Testaments hervorragend geeignet. Denn Missgunst soll schon so manches Testament zum Verschwinden gebracht haben. Nicht zu vergessen, dass ein vom Notar oder Gericht verfasstes Testament spätere Rechtsstreitigkeiten verhindert.

So gesehen sind die Kosten, die Sie für die Errichtung des Testaments zu entrichten haben, im Vergleich zu Ihrem Vermögen und erst recht im Vergleich zu einem möglichen Pro-

zess bei Erbaueinandersetzungen äußerst gering. Gehen Sie auf Nummer sicher und investieren Sie in ein rechtssicheres Testament. Über die genaue Höhe der Gebühren informieren Sie sich am besten bei Ihrem Notar oder direkt bei Gericht.

## SO RICHTEN SIE EIN VERMÄCHTNIS EIN

Angenommen, Sie möchten einer Ihnen nahe stehenden Person oder einer gemeinnützigen Organisation nicht Ihr gesamtes Vermögen, sondern nur eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Gegenstand vermachen, dann ist das Vermächtnis eine gute Möglichkeit.

Denn durch ein Vermächtnis legen Sie in Ihrem Testament fest, dass Sie beispielsweise ein bestimmtes Grundstück dem Cousin vermachen oder die Schwester eine bestimmte Summe Ihres Geldes erhalten soll. Der/Die Bedachte hat damit gegenüber den Erben den Anspruch auf Herausgabe der vermachten Dinge und kann notfalls sogar Rechtsmittel ergreifen. Zudem ist das Vermächtnis ein optimaler Weg, um neben seinen Lieben auch eine Organisation zu bedenken. Denn so können Sie Ihre Familie sicher versorgen und zusätzlich mit einer bestimmten Geldsumme eine gute Sache unterstützen.

Hier ein Beispiel für ein Vermächtnis:

### Mein Testament

Ich, Max Maier, geboren am 11.10.1954, wohnhaft Dorfgasse 2, A-1150 Wien, bestimme:

1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.
2. Als Alleinerbin setze ich ein: Meine Gattin Monika Maier, wohnhaft Dorfgasse 2, A-1150 Wien.
3. Dem Umweltverband WWF Österreich, Ottakringer Straße 114-116, A-1160 Wien, vermache ich das Guthaben meines Sparbuches bei der Bank Austria Nr. 1234567 lautend auf „Max Maier“.

Dieses Testament ist mein letzter Wille.

Wien, am 12.10.2009

*Max Maier*

Als ersuchte Testamentszeugin:

*Daniela Lehming, geb. am 17.05.1975*  
1070 Wien, Radgasse 11

Als ersuchter Testamentszeuge:

*Herwig Landman, geb. am 09.10.1968*  
2325 Brunn/Gebirge, Herandom Str. 1

Als ersuchte Testamentszeugin:

*Sylvia Klawina, geb. am 11.03.1980*  
1120 Wien, Lederergasse 25

## WIE ÄNDERT MAN EIN TESTAMENT?

Sie können Ihr Testament entweder durch einen ausdrücklichen Widerruf in Testamentsform oder durch die Errichtung eines neuen Testaments widerrufen. Ein Vermächtnis in einem alten Testament wird jedoch durch ein neues Testament nur dann aufgehoben, wenn das neue Vermächtnis mit dem alten unvereinbar ist.



# EIN TESTAMENT FÜR DIE UMWELT

*Das wichtigste Ziel des WWF ist die  
Bewahrung der biologischen Vielfalt  
– ein lebendiger Planet für uns und  
unsere Kinder. Sie können einen  
wichtigen Teil dazu beitragen.*



## GEMEINSAM FÜR EINE VIELFÄLTIGE ZUKUNFT

**Der WWF ist eine der größten unabhängigen Naturschutzorganisationen der Welt und blickt auf mehr als 50 Jahre Erfahrung zurück. Heute sind wir in über 100 Ländern aktiv. Allein in Österreich unterstützen uns rund 105.000 Menschen.**

Naturschutz war für viele noch ein Fremdwort, als Anfang der sechziger Jahre der WWF gegründet wurde. Seit mehr als 50 Jahren konnte der WWF Österreich in Hunderten von Projekten mithelfen, bedrohte Arten wie Wale und Tiger, Gorillas und Elefanten vor dem Aussterben zu bewahren. Lebensräume wie die March Thaya Auen, die Salzlacken im Burgenland oder der zentralafrikanische Tropenwald wurden mit der Hilfe des WWF vor der Zerstörung gerettet. Und einst bis an den Rand der Vernichtung bedrohte Arten wie Seeadler oder Wolf haben heute vielerorts wieder eine sichere Heimat. Dabei achten wir stets darauf, dass mehr Schutz für die Natur auch mit mehr Lebensqualität für die Menschen vor Ort einhergeht.

Doch immer mehr Naturschätze sind in Gefahr, weil die Ressourcenansprüche der Menschen ständig wachsen. Unser Hunger nach Ressourcen frisst das Naturkapital der kommenden Generationen auf. Die Bewahrung der biologischen Vielfalt in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Handelns zu rücken ist daher wichtiger als je zuvor. Denn die Natur erbringt Jahr für Jahr gigantische Leistungen. Fruchtbare Böden sind die Grundlage für die Landwirtschaft, gesunde Fischbestände sichern die Proteinversorgung von Millionen Menschen. Tropenwälder binden enorme Mengen CO<sub>2</sub>. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, den Klimawandel in vertretbaren Grenzen zu halten, das

Risiko von Naturkatastrophen zu verringern und Nahrungs- und Wasserversorgung zu sichern.

Auch Artenschutz ist kein Selbstzweck. Wenn in einem Land nur eine bestimmte Art von Flughunden ausstirbt, können die Bananen dort nicht mehr bestäubt werden. Allein den Wert der Insekten für die Landwirtschaft schätzen die Vereinten Nationen auf fast 150 Milliarden pro Jahr. Arzneistoffe, die aus Pflanzen gewonnen werden, erbringen auf dem Weltmarkt im Jahr vermutlich rund 180 Milliarden Euro. Wir alle profitieren von diesen und vielen weiteren Leistungen der Natur.

Deshalb denken und handeln wir über große Zeiträume. Nur mit langfristigen Naturschutzprojekten und einer nachhaltigen Nutzung unserer Ressourcen sichern wir unsere Wasserspeicher, grünen Lungen, ökologischen Speisekammern und genetischen Vorratsschränke – kurz: unsere Lebensgrundlagen und v.a. die Grundlage für die kommenden Generationen!

**Immer mehr Menschen setzen sich mit Testamentspenden für die Bewahrung der Natur ein. Der WWF bietet hierfür eine Vielzahl von Projekten und Schwerpunkten an. Auch Sie können einen bleibenden Beitrag leisten.**



## DIE BIOLOGISCHE VIELFALT BEWAHREN

Die Zahl der bedrohten Tiere und Pflanzen wächst. Niemals zuvor verbuchte die Rote Liste mehr gefährdete Arten: Über 23.000 Tiere und Pflanzen – und damit etwa ein Drittel aller untersuchten Arten – gelten als bedroht. Besonders für Elefanten, Nashörner und Gorilla schaut es nicht gut aus. Wilderei, Lebensraumverlust und Umweltverschmutzung machten ihnen zu schaffen.

Doch es gibt auch gute Nachrichten. Dank neuer Schutzgebiete und konstanter Naturschutzmaßnahmen zählen drei der seltensten Säugetierarten zu den Gewinnern: der Amur-Leopard, der Pandabär und der Tiger.

**WWF-Ziel:**  
Bis 2050 stehen  
mindestens 20  
Prozent der Land-  
fläche unter Schutz.  
Derzeit sind es 15  
Prozent.

Von enormer Bedeutung ist zudem der Kampf gegen den Klimawandel, der das Potential hat zu einem „globalen Arten-Killer“ zu werden. Vor allem hoch spezialisierte Arten wie der Schneeleopard oder auch der Eisbär leiden unter den Veränderungen ihrer Ökosysteme.

## STOPP DER WILDEREI

**WWF-Ziel:**  
Die Wilderei auf Elefanten, Nashörner, und andere gefährdete Arten stoppen und deren Populationen durch Schutzmaßnahmen zu stabilisieren.

Viele Tier und Pflanzenarten sind durch den Verlust ihres Lebensraumes bedroht, andere durch Übernutzung, das Einbringen gebietsfremder Spezies, den Klimawandel und den illegalen Handel. Wir setzen uns daher mit umfassenden Schutzprogrammen für die Arten der Erde ein. Drastisch zugenommen hat zudem die Wilderei auf Tierarten wie Elefanten und Nashörner, deren Körperteile für viel Geld auf Schwarzmärkten gehandelt werden. Der WWF begegnet dieser Gefahr mit einem umfangreichen Programm gegen Wilderei, illegalen Handel und illegale Nachfrage, vor allem in Ländern Afrikas und Asiens.



© ROGER HOOPER / WWF



© BRENT STIRTON / GETTY IMAGES

## WÄLDER SCHÜTZEN UND RENATURIEREN

Wälder sind sehr artenreiche Lebensräume. Sie sind zugleich riesige Kohlenstoffspeicher, die unser Klima stabil halten. Doch rund um den Globus gehen jedes Jahr etwa 13 Millionen Hektar Wald verloren – vor allem in den Tropen. Illegaler Holzeinschlag, Brandrodung und Umwandlung in Agrarland sind die Hauptursachen.

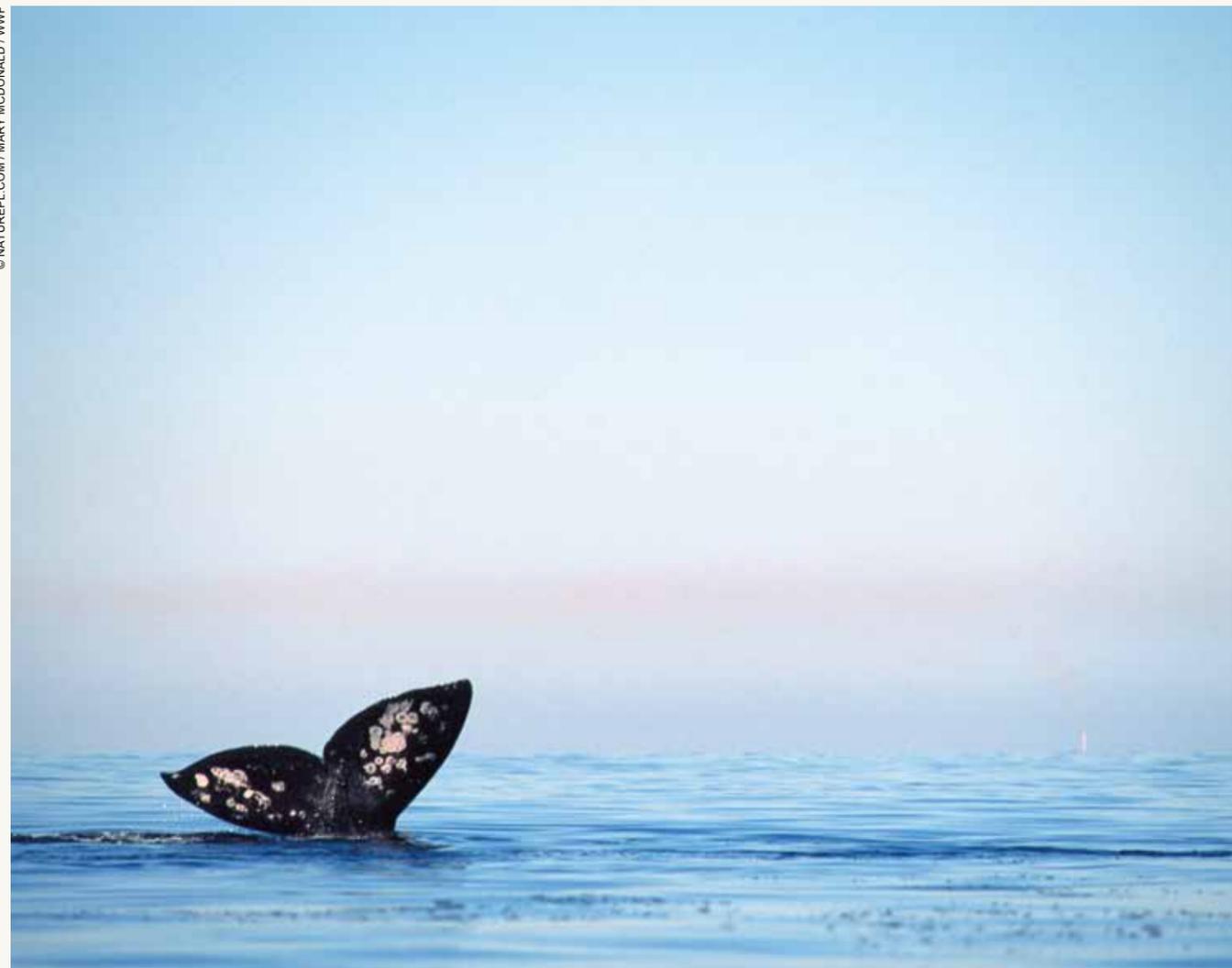
**WWF-Ziel:**  
Die Entwaldung in den wertvollsten Waldregionen der Erde bis 2020 beenden.

Um die letzten Naturwälder zu erhalten, treibt der WWF den Aufbau von Schutzgebietsnetzen und die nachhaltige Bewirtschaftung voran – vor allem am Amazonas, dem Kongobecken und auf Borneo.

## DIE ÜBERFISCHUNG DER MEERE STOPPEN

**WWF-Ziele:**  
Ein Netz aus Meeresschutzgebieten schaffen, das mindestens 20 % der weltweiten Meere und Küsten umfasst. Die Überfischung und Verschwendung stoppen.

Die Ozeane bedecken 70 % der Erdoberfläche, doch erst ungefähr drei Prozent stehen unter Schutz. Zugleich nehmen Überfischung, Überdüngung und die Folgen des Klimawandels drastisch zu. 90 % der Weltfischbestände sind bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit befischt oder überfischt. Deshalb fördern wir die nachhaltige Fischerei und deren Produktkennzeichnung. Außerdem engagieren wir uns für den Erhalt artenreicher Küstenlebensräume wie Mangroven und Korallenriffe. Sie sichern Millionen Menschen Ernährung und Einkommen und bremsen zudem die schlimmsten Sturmfluten ab.



## DIE LETZTEN FLÜSSE IN DEN ALPEN SCHÜTZEN

**WWF-Ziel:**  
Wir wollen den langfristigen Schutz der letzten ökologisch intakten Fließgewässerstrecken der Alpen erreichen. Alpine Fließgewässerstrecken mit hohem Sanierungspotential werden wiederhergestellt und geschützt.

Wasserkraft ist sauber, klimaneutral und macht Österreich unabhängig von Kohle und Atom. Kaum eine Energiequelle hat ein besseres Image. Erst auf den zweiten Blick wird deutlich: Wasserkraftwerke jeder Art bedeuten massive Eingriffe in die Natur, tragen zum Artenschwund bei und verschlechtern die Ökosystem-Dienstleistungen gesunder Flüsse. Denn nur noch 14 % aller österreichischen Fließgewässer sind ökologisch intakt! Nur gesunde Flüsse können jedoch wichtige Aufgaben wie Hochwasserschutz, Grundwassersicherung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für uns Menschen wahrnehmen.



## WILDNIS FÜR DIE NATUR – WILDNIS FÜR DEN MENSCHEN

**WWF-Ziel:** Den Wildnis-Charakter bestehender Schutzgebiete stärken und die letzten nahezu unberührten Landschaften durch die Errichtung von Wildnisgebieten schützen, sowie bereits veränderte Gebiete renaturieren und wieder „verwildern“, wo dies möglich ist.

Wildnis ist nicht nur in Österreich rar geworden, sondern in ganz Europa. Wildnis, das bedeutet vom Menschen nicht oder kaum beeinflusste Natur, in der natürliche Prozesse weitgehend frei ablaufen dürfen.

Reste unberührter Natur finden sich auf unserem Kontinent hauptsächlich im hohen Norden, in Südost-Europa und in den Gebirgszügen der Alpen, Karpaten und Pyrenäen. Und auch diese letzten natürlichen Gebiete laufen Gefahr verloren zu gehen. Denn der Nutzungsdruck auf sie steigt und nur die wenigsten Gebiete stehen derzeit unter wirksamem Schutz.

## DEN KLIMAWANDEL BREMSEN

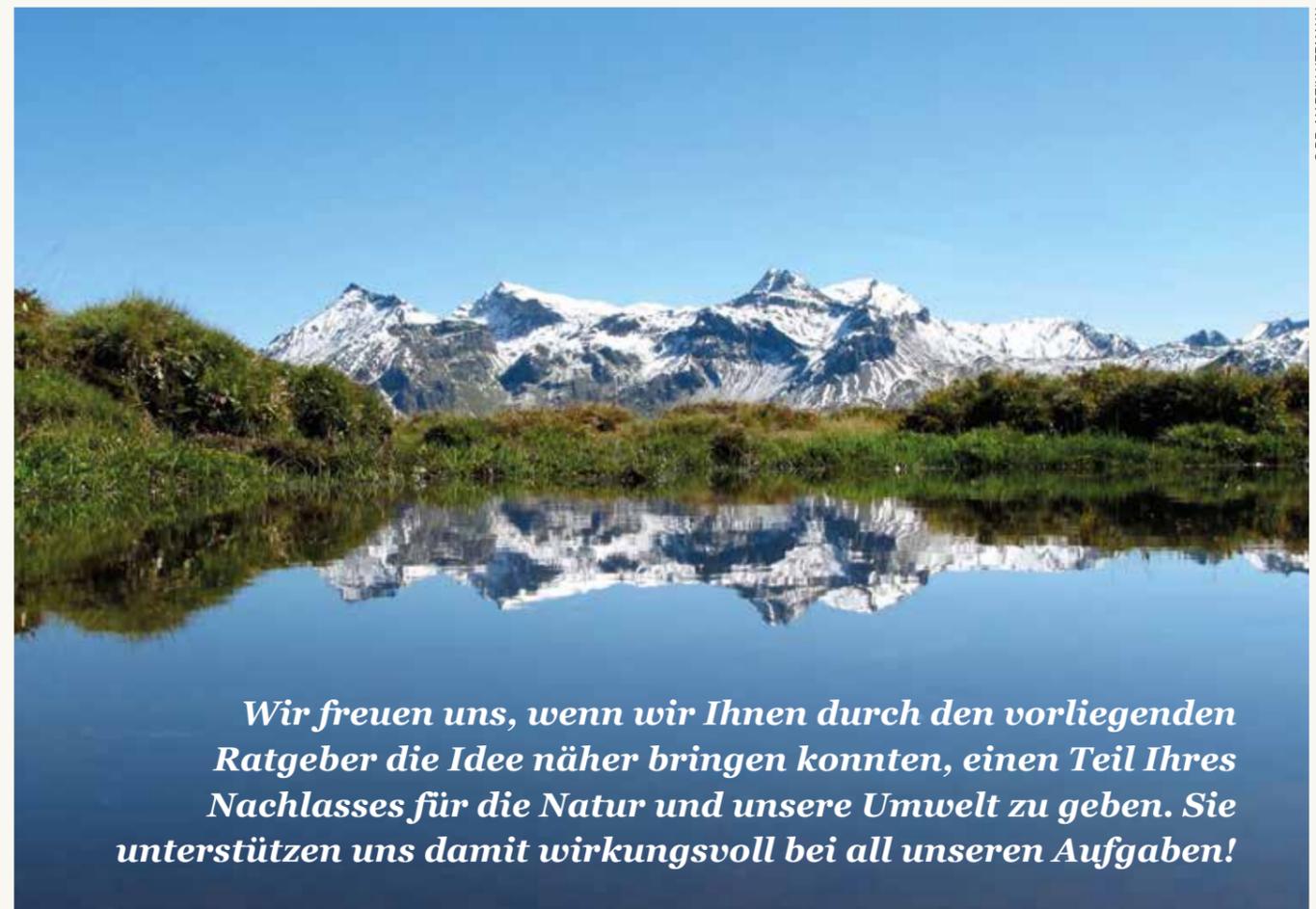
**WWF-Ziel:** Die Verringerung des Energieverbrauches, der Ausbau ökologisch und sozial verträglicher erneuerbarer Energien mittels vorausschauende Planung, naturschutzfachlich definierte No-Go-Zonen sowie die frühzeitige Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen.

Das Klima auf der Erde verändert sich drastisch. Die Daten der Klimawissenschaft sind eindeutig und die Gletscherschmelze zeigt die Veränderungen besonders deutlich.

Trotz dieser gesicherten Erkenntnisse produzieren wir weiter schädliche Treibhausgase, verschwenden Energie und holzen die im Kampf gegen den Treibhauseffekt so wichtigen Regenwälder rigoros ab. Es ist Zeit umzudenken und wirksam zu handeln.



© HARTMUT JUNGUIS



© DR. MARTIN HERMANN

*Wir freuen uns, wenn wir Ihnen durch den vorliegenden Ratgeber die Idee näher bringen konnten, einen Teil Ihres Nachlasses für die Natur und unsere Umwelt zu geben. Sie unterstützen uns damit wirkungsvoll bei all unseren Aufgaben!*

# DER WWF IN ZAHLEN

**+ 100**

Der WWF ist in über 100 Ländern aktiv.



**+ 6.000**

Mehr als 6.000 Menschen arbeiten weltweit für den WWF.

**1961**

Der WWF wurde 1961 gegründet.

**+ 5 Mio**

Über 5 Millionen Menschen unterstützen die Arbeit des WWF.



**Unser Ziel**

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.

[wwf.at](http://wwf.at)

**Impressum:** Herausgeber und Medieninhaber: WWF Österreich, Ottakringer Str. 114-116, 1160 Wien; Tel.: +43 1 488 17-0; ZVR. Nr.: 751753867; DVR: 0283908; Text: Gabriela Mossannan-Mozaffari; Coverbild: abzerit/thinkstock.com; Druck: gugler\* Melk; Papier aus verantwortungsvollen Quellen. Unterstützen Sie die Arbeit des WWF: Spendenkonto: IBAN: AT262011129112673901, BIC: GIBAAATWWXXX

